

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 2:  
Wasser

## Mit Zustellungsurkunde

AG der Dillinger Hüttenwerke  
Werkstraße 1  
66763 Dillingen

Zeichen: 2.3-4/526870301004  
Bearbeitung: XXXXXXXXXX  
Tel.: 0681 8500-XXXX  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de  
Datum: 10.05.2023

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

# WASSERRECHTLICHER BESCHEID

für die Abwassereinleitung der  
Dillinger Hüttenwerke  
an der

## **EINLEITSTELLE E 11**

in die Prims

### Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Bezeichnung der Benutzung.....	2
II.	Grundlage der Entscheidung .....	3
III.	Befristung .....	5
IV.	Benutzungsbedingungen .....	5
V.	Auflagen .....	12
VI.	Angaben über die Erhebung der Abwasserabgabe.....	18
VII.	Verwaltungsgebühr .....	20
VIII.	Hinweise .....	20
IX.	Begründung.....	21
X.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	26

Aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, ergeht folgender

## BESCHEID

### I. Bezeichnung der Benutzung

Der AG der Dillinger Hüttenwerke, Werkstraße 1 in 66763 Dillingen wird nach Maßgabe der unter Ziffer II aufgeführten und der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie der sich aus dem Bescheid ergebenden Nebenbestimmungen

gemäß § 10 WHG die Erlaubnis – widerrufliche Befugnis – erteilt,

Abwasser mit einer Menge von 568.357 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 529,7 m<sup>3</sup>/h bei Trockenwetter und höchstens 1700 m<sup>3</sup>/h bei Regenwetter über die werkseigene Kanalisation auf der Gemarkung Dillingen, Flur 2, Flurstück 20/23, LUA-Nr. 5268/017, RW: 2553647,39 HW: 5468490,65 (linkes Ufer) über ein Einleitbauwerk an der Einleitstelle mit der Bezeichnung: „E 11“ in die Prims, ein oberirdisches Gewässer zweiter Ordnung, einzuleiten.

Die Einleiterlaubnis umfasst die folgenden Abwasserteilströme (die Nummerierung der Teilströme richtet sich nach der von Antragstellerin vorgelegten Teilstromübersicht):

2. Niederschlagswasser von Dachflächen, Verkehrsflächen und teilversiegelten Flächen mit einer angeschlossenen Gesamtfläche von 6,3 ha und einer abflusswirksamen Fläche von 3,919 ha
3. Dampfkondensate aus den Dampfleitungsnetzen 12 bar, 3,5 bar und 80 bar in einer Menge von 840 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 0,10 m<sup>3</sup>/h
5. Abwasser aus der Frostschutzsicherung in einer Menge von 58.400 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 20,00 m<sup>3</sup>/h
6. Abwasser aus dem offenen Kühlkreislauf Hochofen 4 (OKKL-HO4) bestehend aus
  - 6.1 Abwasser aus der Absalzung in einer Menge von 90.000 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 46,0 m<sup>3</sup>/h
  - 6.2 Abwasser aus der Kühlturmentleerung in einer Menge von 700 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 87,50 m<sup>3</sup>/h
  - 6.3 Abwasser aus der Rückspülung des Teilstromfilters in einer Menge von 1.825 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 50,00 m<sup>3</sup>/h
  - 6.4 Abwasser aus der Rückspülung des Zusatzwasserfilters in einer Menge von 913 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 50,00 m<sup>3</sup>/h
7. Abwasser aus der erweiterten Rückkühlanlage Hochofen 4 (ERW-RKA-HO4) bestehend aus
  - 7.1 Abwasser aus der Absalzung in einer Menge von 70.000 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 96,00 m<sup>3</sup>/h

- 7.2 **Abwasser aus der Kühlturmentleerung** in einer Menge von 750 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 94,00 m<sup>3</sup>/h
- 7.3 **Abwasser aus der Rückspülung des Sandfilters** in einer Menge von 63.072 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 7,20 m<sup>3</sup>/h
- 8. **Abwasser aus dem Kühlkreislauf der 13 MW-Turbine** bestehend aus
  - 8.1 **Abwasser aus der Absalzung** in einer Menge von 54.000 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 30,00 m<sup>3</sup>/h
  - 8.2 **Abwasser aus der Kühlturmentleerung** in einer Menge von 650 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 144,00 m<sup>3</sup>/h
- 9. **Abwasser aus den Kühlkreisläufen der Dampfkesselanlagen D1 und D2** bestehend aus
  - 9.1 **Abwasser aus der Absalzung** in einer Menge von 187.800 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 60,00 m<sup>3</sup>/h
  - 9.2 **Abwasser aus der Kühlturmentleerung** in einer Menge von 3.000 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 133,00 m<sup>3</sup>/h
- 10.2 **Abwasser aus der Regenerierung des Lewatitfilters (Speisewasserzeugung)** in einer Menge von 10.900 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 30,00 m<sup>3</sup>/h
- 11.3 **Abwasser aus der Absalzung des Spitzenkessel FVS** in einer Menge von 1.750 m<sup>3</sup>/a mit höchstens 0,20 m<sup>3</sup>/h

## II. Grundlage der Entscheidung

Diesem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

1. Schreiben zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WHG für die Einleitung von Abwasser über die Einleitstelle E 11 in die Prims vom 07.11.2018 (3 Seiten)
2. Erläuterungsbericht/nicht technische Zusammenfassung vom 02.11.2018 (15 Seiten)
3. Auszug topographische Karte (M 1:25000, DIN A4)
4. Mantelbogen zur Einleitstelle vom 02.11.2018 (2 Seiten)
5. Erfassungsbogen zur Entwässerungssituation eines Grundstücks vom 02.11.2018 (5 Seiten)
6. Erfassungsbogen für Gewerbe und Industrie vom 02.11.2018 (4 Seiten)
7. Beiblatt C für die Einleitung von Niederschlagswasser vom 02.11.2018 (4 Seiten)
8. Formblatt zum Bewertungsverfahren nach DWA-Merkblatt M 153
9. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 3 Dampfkondensat vom 02.11.2018 (1 Seite)
10. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 4.1 Durchlaufkühlung Klimaanlage E-Haus 1 Dampfkondensat vom 02.11.2018 (1 Seite)
11. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 4.2 Kühlung Absalzwasser und Probenkühler FVS Spitzenkessel vom 02.11.2018 (1 Seite)
12. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 5 Frostschutzsicherung vom 02.11.2018 (1 Seite)
13. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 6.1 Absalzung OKKL-HO4 vom 02.11.2018 (1 Seite)
14. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 6.2 Kühlturmentleerung OKKL-HO4 vom 02.11.2018 (1 Seite)

15. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 6.3 Rückspülwasser Kiesfilter (Teilstromfilter) vom 02.11.2018 (1 Seite)
16. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 6.4 Rückspülwasser Kiesfilter (Zusatzwasserfilter) vom 02.11.2018 (1 Seite)
17. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 7.1 Absalzung ERW-RKA-HO4 vom 02.11.2018 (1 Seite)
18. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 7.2 Kühlturmentleerung ERW-RKA-HO4 vom 02.11.2018 (1 Seite)
19. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 7.3 Rückspülwasser Sandfilter ERW-RKA-HO4 vom 02.11.2018 (1 Seite)
20. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 8.1 Absalzung 13 MW vom 02.11.2018 (1 Seite)
21. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 8.2 Kühlturmentleerung 13 MW vom 02.11.2018 (1 Seite)
22. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 9.1 Absalzung D1 D2 vom 02.11.2018 (1 Seite)
23. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 9.2 Kühlturmentleerung D1 D2 vom 02.11.2018 (1 Seite)
24. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 10.2 Regenerationswässer Speisewassererzeugung Lewatitfilter vom 02.11.2018 (1 Seite)
25. Beiblatt E für die Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom 11.3 Kesselabsalzung Spitzenkessel FVS vom 02.11.2018 (1 Seite)
26. Gutachtliche Stellungnahme der Firma proTerra vom 07.11.2018 (61 Seiten) (Anlage 1)
27. Tabelle der Teilströme mit Erläuterungen (Anlage 2)
28. Erläuterungsbericht zur hydraulischen Bemessung der Sedimentationsanlage aufgestellt im Januar 2017 von WSV beratende Ingenieure (10 Seiten zuzüglich Anlagen 1 bis 5) (Anlage 3)
29. Einzugsgebiet Einleitstelle E 11, Auszug aus Kanalkataster, M 1:1000, vom 01.03.2017 (Rev. 19.10.2018)
30. WSV-Pl.-Nr. 2351/3.1 Regenwasserbehandlung Hochofen 4 Sedimentationsanlage und Schacht 2, M 1:25, ohne Datum
31. Übersicht Einleitstelle E 11 Sedimentationsanlage, M1:200, ohne Datum
32. Übersicht Einsatzstoffe E 11 ohne Datum (Anlage 5)
33. Sicherheitsdatenblatt Solenis Amercor CN6300
34. Sicherheitsdatenblatt Solenis Dresperse 739
35. Sicherheitsdatenblatt Solenis Enviroplus 1010 Mikrobiozid
36. Sicherheitsdatenblatt Solenis Performax 3-S212 Kühlwasserbehandlung
37. Sicherheitsdatenblatt Solenis Amerfloc 412
38. Sicherheitsdatenblatt Nalco Stabrex ST40
39. Sicherheitsdatenblatt Nalco 3D Trasar 3DT449
40. Sicherheitsdatenblatt Nalco 7359
41. Sicherheitsdatenblatt Solenis Amertrol DT2020 Ablagerungsinhibitor
42. Sicherheitsdatenblatt Solenis Performax DC5701

43. Schreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke vom 29.10.2020 (Ke 2020/088) (3 Seiten zuzüglich Anlagen 1 bis 5)
44. Schreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke vom 21.12.2020 (Ke 2020/095) (2 Seiten)
45. Schreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke vom 21.01.2021 (Ke 2021/005) (1 Seite zuzüglich Anlagen 1 bis 2)
46. Schreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke vom 19.04.2021 (Ke 2021/041) (2 Seiten zuzüglich Anlagen 1 bis 2)
47. Schreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke vom 09.06.2021 (Ke 2021/058) (2 Seiten zuzüglich Anlagen 1 bis 2)
48. Gutachtliche Stellungnahme der Firma proTerra vom 27.04.2021 (31 Seiten)
49. Email der AG der Dillinger Hüttenwerke mit Betreff „Mengen E11“ vom 22.12.2021
50. Email der AG der Dillinger Hüttenwerke mit Betreff „Einleit Antrag E11 / ergänzende Analyseergebnisse: Emissionsbetrachtung“ vom 08.04.2022
51. Stellungnahme zur Forderung von Teilstromfiltrationen an den Kühlkreisläufen D1, D2 und 13 MW-Turbine vom 30.11.2022 (4 Seiten)
52. Konzept zur Messung von Cu und Zn in Schwebstoff/Sediment der Prims (Email vom 02.03.2023 und Email vom 04.04.2023)

### III. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2033 erteilt.

### IV. Benutzungsbedingungen

Mit den nachstehenden Benutzungsbedingungen wird die erlaubte Gewässerbenutzung inhaltlich näher bestimmt, abgegrenzt und eingeschränkt:

**1. Allgemeine Benutzungsbedingung**

Die Antragstellerin hat vor Beginn der Gewässerbenutzung die zur Einhaltung der unter Ziffer I festgelegten maximalen Einleitmenge sowie die zur Einhaltung der unter Ziffer V Nr. 1.2 bis 1.6 festgelegten Auflagen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und gegenüber dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nachzuweisen.

**2. An das Abwasser werden für die Einleitstelle E 11 in die Prims folgende Anforderungen gestellt:**

	Stichprobe
Temperatur (max.)	28 °C
pH-Wert	7 - 9
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (max.)	2

Abweichend von § 6 Abs. 1 AbwV („4-aus-5-Regel“) gelten die vorstehend genannten Anforderungen als nicht eingehalten, wenn das Ergebnis einer Untersuchung den maßgeblichen Wert überschreitet, unabhängig von den Ergebnissen vorausgegangener Untersuchungen.

3. An das auf Dachflächen, Verkehrsflächen und teilversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser (Teilstrom 2) werden folgende Anforderungen gestellt:

3.1. Das Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Prims dem Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu behandeln.

3.2. Im Ablauf der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage zur Behandlung des im Abfüllbereichs der Heizöltanks für die Kesselanlagen D1/D2 und den Spitzenkessel FVS anfallenden Niederschlagswassers ist folgender Wert einzuhalten:

	Qualifizierte Stichprobe
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l

4. An das Abwasser, das als Dampfkondensat aus den Dampfleitungsnetzen 12 bar, 3,5 bar und 80 bar anfällt (Teilstrom 3), werden gem. Anhang 31 AbwV (Anwendungsbereich Dampferzeugung) folgende Anforderungen gestellt:

4.1. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen,

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol

Der Nachweis, dass die vorstehend genannten Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der vorstehend genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

4.2. Im Abwasser sind vor der Einleitung in den Kanal zu Einleitstelle E 11 folgende Werte einzuhalten:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l	-
Phosphor, gesamt (Pges)	3 mg/l	-
Zink	1 mg/l	-
Chrom, gesamt	0,5 mg/l	-
Cadmium	0,05 mg/l	-
Kupfer	0,5 mg/l	-
Blei	0,1 mg/l	-
Nickel	0,5 mg/l	-
Vanadium	4 mg/l	-
Chlor, freies	-	0,2 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	-	0,5 mg/l

5. An das Abwasser aus der Frostschutzsicherung (Teilstrom 5) werden folgende Anforderungen gestellt:

Dem zur Frostschutzsicherung eingesetzten Reinwasser dürfen keine Betriebs- oder Hilfsstoffe zugesetzt werden.

6. An das Abwasser aus der Absalzung (Teilstrom 6.1), aus der Kühlturmentleerung (Teilstrom 6.2) und aus der Rückspülung des Kiesfilters (Teilstrom 6.3) des offenen Kühlkreislaufs Hochofen 4 (OKKL-HO4) werden gem. Anhang 31 AbwV (Anwendungsbereich sonstige Kühlkreisläufe) folgende Anforderungen gestellt:
- 6.1. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen,
  2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Der Nachweis, dass die vorstehend genannten Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der vorstehend genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.
- 6.2. Im Abwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.
- 6.3. Im Abwasser sind vor der Einleitung in den Kanal zu Einleitstelle E 11 folgende Werte einzuhalten:

	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80,3 mg/l Nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren gilt ein Wert von 120,3 mg/l.
Phosphor, gesamt (Pges)	3,5 mg/l Werden nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt, gilt ein Wert von 4,5 mg/l. Enthalten die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen, gilt ein Wert von 5,5 mg/l.
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gilt ein Wert von 0,5 mg/l
Zink	4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

Die vorstehend für die Parameter CSB und Pges festgelegten Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen in Anhang 31 Teil C AbwV festgelegten Konzentrationswerten zuzüglich der amtlich ermittelten, mit der Eindickungszahl von 3,6 und einem Minderungsfaktor von 0,7 multiplizierten Vorbelastung von 16 mg/l CSB bzw. 0,2 mg/l Pges. Änderungen, die zu einer Verringerung des Anteils der aus der Vorbelastung stammenden Schad-

stofffracht des Abwassers führen, insbesondere eine Verringerung der Eindickungszahl, sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien  $G_L$  gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

7. An das Abwasser aus der Rückspülung des Zusatzwasserfilters des offenen Kühlkreislaufs Hochofen 4 (OKKL-HO4) (Teilstrom 6.4) werden gem. Anhang 31 AbwV (Anwendungsbereich Wasseraufbereitung) folgende Anforderungen gestellt:

Das Abwasser aus der Rückspülung des Zusatzwasserfilters darf nur dann in den Kanal zur Einleitstelle E 11 eingeleitet werden, wenn es aus der Aufbereitung von Oberflächen-, Brunnen- oder Sumpfungswasser stammt und die Aufbereitung mechanisch und ohne Einsatz von Zusatzstoffen erfolgt.

8. An das Abwasser aus der Absalzung (Teilstrom 7.1), aus der Kühlturmentleerung (Teilstrom 7.2) und aus der Rückspülung des Sandfilters (Teilstrom 7.3) der erweiterten Rückkühlanlage Hochofen 4 (ERW-RKA-HO4) werden gem. Anhang 31 AbwV (Anwendungsbereich sonstige Kühlkreisläufe) folgende Anforderungen gestellt:

- 8.1. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen,

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,

Der Nachweis, dass die vorstehend genannten Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der vorstehend genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

- 8.2. Im Abwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

- 8.3. Im Abwasser sind vor der Einleitung in den Kanal zu Einleitstelle E 11 folgende Werte einzuhalten:

	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	89,8 mg/l Nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren gilt ein Wert von 129,8 mg/l.
Phosphor, gesamt (Pges)	3,6 mg/l Werden nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt, gilt ein Wert von 4,6 mg/l. Enthalten die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen, gilt ein Wert von 5,6 mg/l.



Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gilt ein Wert von 0,5 mg/l
Zink	4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

Die vorstehend für die Parameter CSB und Pges festgelegten Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen in Anhang 31 Teil C AbwV festgelegten Konzentrationswerten zuzüglich der amtlich ermittelten, mit der Eindickungszahl von 4,45 und einem Minderungsfaktor von 0,7 multiplizierten Vorbelastung von 16 mg/l CSB bzw. 0,2 mg/l Pges. Änderungen, die zu einer Verringerung des Anteils der aus der Vorbelastung stammenden Schadstofffracht des Abwassers führen, insbesondere eine Verringerung der Eindickungszahl, sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G<sub>L</sub> gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

9. An das Abwasser aus der Absalzung (Teilstrom 8.1) und aus der Kühlturmentleerung (Teilstrom 8.2) des Kühlkreislaufs der 13 MW-Turbine werden gem. Anhang 31 AbwV (Anwendungsbereich sonstige Kühlkreisläufe) folgende Anforderungen gestellt:

9.1. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen,

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,

Der Nachweis, dass die vorstehend genannten Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der vorstehend genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

9.2. Im Abwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

9.3. Im Abwasser sind vor der Einleitung in den Kanal zu Einleitstelle E 11 folgende Werte einzuhalten:

	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	79,2 mg/l Nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren gilt ein Wert von 119,2 mg/l.

Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	3,5 mg/l Werden nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt, gilt ein Wert von 4,5 mg/l. Enthalten die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen, gilt ein Wert von 5,5 mg/l.
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gilt ein Wert von 0,5 mg/l
Zink	4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

Die vorstehend für die Parameter CSB und P<sub>ges</sub> festgelegten Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen in Anhang 31 Teil C AbwV festgelegten Konzentrationswerten zuzüglich der amtlich ermittelten, mit der Eindickungszahl von 3,5 und einem Minderungsfaktor von 0,7 multiplizierten Vorbelastung von 16 mg/l CSB bzw. 0,2 mg/l P<sub>ges</sub>. Änderungen, die zu einer Verringerung des Anteils der aus der Vorbelastung stammenden Schadstofffracht des Abwassers führen, insbesondere eine Verringerung der Eindickungszahl, sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G<sub>L</sub> gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

10. An das Abwasser aus der Absalzung (Teilstrom 9.1) und aus der Kühlturmentleerung (Teilstrom 9.2) der Kühlkreisläufe der Dampfkesselanlagen D1 und D2 werden gem. Anhang 31 AbwV (Anwendungsbereich sonstige Kühlkreisläufe) folgende Anforderungen gestellt:
  - 10.1. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
    1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen,
    2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
 Der Nachweis, dass die vorstehend genannten Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der vorstehend genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.
  - 10.2. Im Abwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

- 10.3. Im Abwasser sind vor der Einleitung in den Kanal zu Einleitstelle E 11 folgende Werte einzuhalten:

	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	79,2 mg/l Nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren gilt ein Wert von 119,2 mg/l.
Phosphor, gesamt (Pges)	3,5 mg/l Werden nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt, gilt ein Wert von 4,5 mg/l. Enthalten die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen, gilt ein Wert von 5,5 mg/l.
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gilt ein Wert von 0,5 mg/l
Zink	4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

Die vorstehend für die Parameter CSB und Pges festgelegten Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen in Anhang 31 Teil C AbwV festgelegten Konzentrationswerten zuzüglich der amtlich ermittelten, mit der Eindickungszahl von 3,5 und einem Minderungsfaktor von 0,7 multiplizierten Vorbelastung von 16 mg/l CSB bzw. 0,2 mg/l Pges. Änderungen, die zu einer Verringerung des Anteils der aus der Vorbelastung stammenden Schadstofffracht des Abwassers führen, insbesondere eine Verringerung der Eindickungszahl, sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G<sub>L</sub> gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

11. An das Abwasser aus der Regenerierung des Lewatitfilters (Teilstrom 10.2) werden gem. Anhang 31 AbwV (Anwendungsbereich Wasseraufbereitung) folgende Anforderungen gestellt:

Das Abwasser darf nur dann in den Kanal zur Einleitstelle E 11 eingeleitet werden, wenn folgende Werte eingehalten werden:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	Stichprobe
Arsen	0,1 mg/l	-
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	-	1 mg/l

12. An das Abwasser aus der Absalzung des Spitzenkessel FVS (Teilstrom 11.3) werden gem. Anhang 31 AbwV (Anwendungsbereich Dampferzeugung) folgende Anforderungen gestellt:

Das Abwasser darf nur dann in den Kanal zur Einleitstelle E 11 eingeleitet werden, wenn folgende Werte eingehalten werden:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	140,8 mg/l	-
Phosphor, gesamt (Pges)	4,3 mg/l	
Zink	1 mg/l	-
Chrom, gesamt	0,5 mg/l	-
Cadmium	0,05 mg/l	
Kupfer	0,5 mg/l	-
Blei	0,1 mg/l	-
Nickel	0,5 mg/l	-
Vanadium	4 mg/l	
Chlor, freies	-	0,2 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	-	0,5 mg/l

Die vorstehend für die Parameter CSB und Pges festgelegten Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen in Anhang 31 Teil C AbwV festgelegten Konzentrationswerten zuzüglich der amtlich ermittelten, mit der Eindickungszahl von 3,5 und einem Minderungsfaktor von 0,7 multiplizierten Vorbelastung von 16 mg/l CSB bzw. 0,2 mg/l Pges. Änderungen, die zu einer Verringerung des Anteils der aus der Vorbelastung stammenden Schadstofffracht des Abwassers führen, insbesondere eine Verringerung der Eindickungszahl, sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.

## V. Auflagen

Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Für die Einleitstelle E 11
  - 1.1. Der Beginn der Gewässerbenutzung ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen.
  - 1.2. An bzw. unmittelbar vor der Einleitstelle E 11 sind Wassermenge, Trübung, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit kontinuierlich zu messen. Des Weiteren ist eine Einrichtung zur Detektion aufschwimmender Kohlenwasserstoffe zu installieren und zu betreiben. Die entsprechenden Messwerte bzw. Signale sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz per Datenfernübertragung mittels des vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz genutzten Übertragungssystems zur Verfügung zu stellen. Dazu ist ein entsprechender Datenlogger zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Die Verpflichtung zur Entnahme einer täglichen Rückstellprobe als 24-Stunden Mischprobe gemäß § 3 Abs.4 der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenkontrollverordnung - EKVO) vom 18.02.1994 entfällt.

- 1.3. Bei Nichteinhaltung der unter Ziffer IV festgelegten Benutzungsbedingungen sowie bei Betriebsstörungen oder Unfällen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer führen können, ist die Einleitung mit einem Schieber zu verschließen. Bei Überschreitung von in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz festzulegenden Schwellenwerten für die gemäß Auflage 1.2 kontinuierlich zu messenden Parameter ist die Einleitung automatisch zu verschließen. Um einen Rückstau des Abwassers zu vermeiden, ist das Abwasser in den vorgenannten Fällen der bisherigen Verwendung entsprechend dem Nutzwassersumpf am Pumpenhaus zuzuführen. Zu diesem Zweck ist die bestehende Leitung vom Kanal der Einleitstelle E 11 zum Pumpenhaus zu erhalten.
- 1.4. Die Einstellung des in Auflage 1.3 genannten Absperrschieberschiebers ist durch ein geeignetes Signal zu erfassen und aufzuzeichnen. Das Signal ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz per Datenfernübertragung mittels des vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz genutzten Übertragungssystems zur Verfügung zu stellen.
- 1.5. Die Einleitstelle in die Prims ist so zu gestalten, dass eine Stelle zur Probenahme vorhanden ist. Die Stelle muss bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein. An der Probenahmestelle müssen vorhanden sein:
  - eine waagerechte Stellfläche von 1 x 1 m,
  - eine ausreichend große Öffnung, die den Sichtkontakt zum Abwasserablauf sicherstellt und eine ordnungsgemäße Probenahme ermöglicht.
- 1.6. Die Einleitstelle in die Prims ist vor Ort durch ein deutlich lesbares Hinweisschild zu kennzeichnen.
- 1.7. Die Einleitstelle E 11 in die Prims ist täglich visuell zu überprüfen. Wenn Änderungen in der Wasserbeschaffenheit auftreten, so sind unverzüglich der Betriebsleiter und die Abteilung Umweltschutz/-technik der Dillinger Hütte zu benachrichtigen. Die Beobachtungen, die Ursache und die ergriffenen Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch einzutragen.  
Hinweis: Bei Betriebsstörungen sind die Bestimmungen des § 53 Abs.2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) zu beachten.
- 1.8. Das Abwasser an der Einleitstelle ist monatlich auf den unter Ziffer IV Nr. 2 festgelegten Parameter sowie auf die Parameter TOC, BSB<sub>5</sub>, NH<sub>4</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N, NO<sub>2</sub>-N, Nges, ortho-Phosphat, Pges, Fe, Cu, Hg, Zn, AOX und abfiltrierbare Stoffe (AFS) zu untersuchen. Dabei ist auch die zum Zeitpunkt der Probenahme eingeleitete Abwassermenge in m<sup>3</sup>/h zu erfassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Angaben zur Abwassermenge sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 1.9. Unmittelbar am Abzweig des Obergrabens und unterhalb der letzten Einleitstelle der Dillinger Hütte ist die Temperatur in der Prims für mindestens drei Jahre nach Beginn der Gewässerbenutzung wöchentlich zu messen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 1.10. Für die Dauer von mindestens drei Jahren sind Untersuchungen zum Gehalt der Stoffe Kupfer und Zink im Schwebstoff der Prims gemäß dem unter Ziffer II Nr. 52 genannten Konzept und den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind jährlich mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.

2. **Für alle Teilströme**
  - 2.1. Für jeden Teilstrom ist vor der Vermischung mit anderem Abwasser eine leicht zugängliche Probenahmestelle so herzustellen, dass eine visuelle Überprüfung des Abwassers und die Durchführung einer Probenahme ohne besondere Hilfsmittel möglich sind. Die Probenahmestellen sind vor Ort durch ein deutlich lesbares Hinweisschild zu kennzeichnen.
  - 2.2. Die Probenahmestellen sind in einer Liste zusammenzustellen und auf einem Lageplan (M 1:500) einzuzeichnen. Die Liste und der Lageplan sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bis spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.
  - 2.3. Für jeden Teilstrom ist eine Person zu benennen, die vor Ort mit der Abwasserkontrolle und falls eine Abwasserbehandlung erfolgt mit dem Betrieb und der Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage beauftragt ist. Diese Person soll Ansprechpartner des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz für diesen Abwasserteilstrom sein und Auskunft über alle das Abwasser betreffende Vorkommnisse erteilen.
  - 2.4. Eine Liste der vorstehend unter Nr. 2.3 genannten Personen ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bis spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen. Die Liste ist auf einem aktuellen Stand zu halten und jede Änderung der benannten Personen ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.
  - 2.5. Die Betriebstagebücher sind im Betrieb an geeigneter Stelle aufzubewahren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebstagebücher sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
3. **Für das Niederschlagswasser von Dachflächen, Verkehrsflächen und teilversiegelten Flächen (Teilstrom 2)**
  - 3.1. Die Betriebsflächen, die zur Einleitstelle E 11 entwässern, sind regelmäßig auf Verunreinigungen zu kontrollieren. Betriebliche Flächen, die erkennbar verunreinigt sind, sind unverzüglich zu reinigen, so dass kein verunreinigtes Niederschlagswasser in den Kanal zur Einleitstelle E 11 gelangen kann.
  - 3.2. Das Abwasser im Ablauf der Abscheideranlage ist monatlich auf den unter Ziffer IV Nr. 3.2 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
  - 3.3. Unterirdische Becken, die zur Behandlung des anfallenden Abwassers errichtet werden (z.B. Schlammfang, Abscheideranlage, Vorlagebecken), müssen außerhalb von überfahrenen Bereichen und so angeordnet werden, dass sie eine ausreichende Überhöhung im Sinne der DIN EN 858 Teil 2 (Abschnitt 5.6) aufweisen.
  - 3.4. Die Abscheideranlage nach DIN EN 858 muss hinsichtlich des vorgesehenen Verwendungszweckes eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen. Die Abscheideranlage ist nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999, insbesondere Teil 100, in der jeweils gültigen Fassung, und unter Beachtung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten und zu betreiben.
  - 3.5. Die unterirdischen Becken (z.B. Schlammfang, Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Vorlagebecken) sind vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend in Abständen von längstens 5 Jahren nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, in einer Generalinspektion gemäß Abschnitt 14.6 der DIN 1999 Teil 100 auf ihren ordnungsgemäßen Be-

- trieb zu prüfen. Die unterirdischen Becken müssen das Dichtheitskriterium des sog. „Regelfalles“ der DIN 1999 Teil 100 erfüllen.
- 3.6. Die Generalinspektion nach DIN 1999 Teil 100 darf nur von im Saarland anerkannten Fachkundigen durchgeführt werden.  
Hinweis: Im Saarland gelten solche Personen als „fachkundig“ im Sinne der DIN 1999 Teil 100, die die Fachkunde in einem im Saarland anerkannten Lehrgang erworben haben und im Besitz eines gültigen Fachkundenachweises sind. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem der genannten Lehrgänge genügt nicht!
- 3.7. Das Ergebnis der Generalinspektion ist in einem Prüfbericht darzustellen. Hierbei sind mindestens die in den auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz veröffentlichten Formularen "Wiederkehrende Prüfung einer Abscheideranlage (5-jährliche Generalinspektion)-Prüfbericht" und "Bericht über eine Dichtheitsprüfung als Regelfall" abgefragten Angaben zu machen. Die Prüfberichte sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.
- 3.8. Die Zulauf- und Verbindungsleitungen der unterirdischen Becken müssen mindestens den Dichtheitsanforderungen der DIN EN 1610 entsprechen sofern andere rechtliche Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen stellen (z.B. AwSV). Sie sind nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 vor der Inbetriebnahme und dann wiederkehrend in Abständen von längsten 5 Jahren zu prüfen.
- 3.9. Über die erfolgten Prüfungen und die Maßnahmen zum Beseitigen von gegebenenfalls festgestellten Mängeln sind Nachweise zu führen und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.
4. Für die Dampfkondensate aus den Dampfleitungsnetzen 12 bar, 3,5 bar und 80 bar (Teilstrom 3)
- 4.1. Das Abwasser ist monatlich auf die unter Ziffer IV Nr. 4.2 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
5. Für das Abwasser aus dem offenen Kühlkreislauf Hochofen 4 (OKKL-HO4)
- 5.1. Für den offenen Kühlkreislauf Hochofen 4 (OKKL-HO4) ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe zu erfassen.
- 5.2. Jede Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist im Betriebstagebuch mit Datum, Uhrzeit, Bezeichnung und Menge der eingesetzten Mittel und Dauer der Verriegelung der Abflutung zu dokumentieren.
- 5.3. Das Abwasser aus der Absalzung (Teilstrom 6.1) ist monatlich auf die unter Ziffer IV Nr. 6.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Probenahme ist nach Möglichkeit unmittelbar vor oder nach Wiederaufnahme der Abflutung vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Probenahme ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils mit Angaben zum Zeitpunkt der Probenahme und der letzten der Probenahme vorangegangenen Biozidbehandlung mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 5.4. Das Abwasser aus der Kühlturmentleerung (Teilstrom 6.2) ist unmittelbar vor jeder Einleitung auf die unter Ziffer IV Nr. 6.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.

- 5.5. Das Abwasser aus der Rückspülung des Teilstromfilters (Teilstrom 6.3) ist monatlich auf die unter Ziffer IV Nr. 6.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 5.6. Für die Parameter CSB und Pges ist die jeweilige im Wasser bei der Entnahme aus der Prims enthaltene und bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhandene Schadstofffracht zu ermitteln, indem die Differenz aus der Jahresfracht im Abwasser und der durch die Einsatzstoffe bedingten Jahresfracht gebildet und durch die Jahresabwassermenge dividiert wird. Die auf diese Weise ermittelten Vorbelastungswerte sind mit den ihnen zugrundeliegenden Berechnungen, Daten und Annahmen spätestens mit dem Eigenkontrollbericht für das Jahr 2023 erstmals und anschließend jährlich mit dem Eigenkontrollbericht dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.
- 6. Für das Abwasser aus der erweiterten Rückkühlanlage Hochofen 4 (ERW-RKA-HO4)**
- 6.1. Für die erweiterte Rückkühlanlage Hochofen 4 (ERW-RKA-HO4) ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe zu erfassen.
- 6.2. Jede Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist im Betriebstagebuch mit Datum, Uhrzeit, Bezeichnung und Menge der eingesetzten Mittel und Dauer der Verriegelung der Abflutung zu dokumentieren.
- 6.3. Das Abwasser aus der Absalzung (Teilstrom 7.1) ist monatlich auf die unter Ziffer IV Nr. 8.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Probenahme ist nach Möglichkeit unmittelbar vor oder nach Wiederaufnahme der Abflutung vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Probenahme ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils mit Angaben zum Zeitpunkt der Probenahme und der letzten der Probenahme vorangegangenen Biozidbehandlung mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 6.4. Das Abwasser aus der Kühlturmentleerung (Teilstrom 7.2) ist unmittelbar vor jeder Einleitung auf die unter Ziffer IV Nr. 8.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 6.5. Das Abwasser aus der Rückspülung des Sandfilters (Teilstrom 7.3) ist monatlich auf die unter Ziffer IV Nr. 8.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 6.6. Für die Parameter CSB und Pges ist die jeweilige im Wasser bei der Entnahme aus der Prims enthaltene und bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhandene Schadstofffracht zu ermitteln, indem die Differenz aus der Jahresfracht im Abwasser und der durch die Einsatzstoffe bedingten Jahresfracht gebildet und durch die Jahresabwassermenge dividiert wird. Die auf diese Weise ermittelten Vorbelastungswerte sind mit den ihnen zugrundeliegenden Berechnungen, Daten und Annahmen spätestens mit dem Eigenkontrollbericht für das Jahr 2023 erstmals und anschließend jährlich mit dem Eigenkontrollbericht dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.
- 7. Für das Abwasser aus dem Kühlkreislauf der 13 MW-Turbine**
- 7.1. Für die den Kühlkreislauf der 13 MW ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe zu erfassen.



- 7.2. Jede Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist im Betriebstagebuch mit Datum, Uhrzeit, Bezeichnung und Menge der eingesetzten Mittel und Dauer der Verriegelung der Abflutung zu dokumentieren.
- 7.3. Das Abwasser aus der Absalzung (Teilstrom 8.1) ist monatlich auf die unter Ziffer IV Nr. 9.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Probenahme ist nach Möglichkeit unmittelbar vor oder nach Wiederaufnahme der Abflutung vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Probenahme ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils mit Angaben zum Zeitpunkt der Probenahme und der letzten der Probenahme vorangegangenen Biozidbehandlung mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 7.4. Das Abwasser aus der Kühlturmentleerung (Teilstrom 8.2) ist unmittelbar vor jeder Einleitung auf die unter Ziffer IV Nr. 9.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 7.5. Für die Parameter CSB und Pges ist die jeweilige im Wasser bei der Entnahme aus der Prims enthaltene und bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhandene Schadstofffracht zu ermitteln, indem die Differenz aus der Jahresfracht im Abwasser und der durch die Einsatzstoffe bedingten Jahresfracht gebildet und durch die Jahresabwassermenge dividiert wird. Die auf diese Weise ermittelten Vorbelastungswerte sind mit den ihnen zugrundeliegenden Berechnungen, Daten und Annahmen spätestens mit dem Eigenkontrollbericht für das Jahr 2023 erstmals und anschließend jährlich mit dem Eigenkontrollbericht dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.
8. Für das Abwasser aus den Kühlkreisläufen der Dampfkesselanlagen D1 und D2
- 8.1. Für die den Kühlkreislauf der Dampfkesselanlagen D1 und D2 ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe zu erfassen.
- 8.2. Jede Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist im Betriebstagebuch mit Datum, Uhrzeit, Bezeichnung und Menge der eingesetzten Mittel und Dauer der Verriegelung der Abflutung zu dokumentieren.
- 8.3. Das Abwasser aus der Absalzung (Teilstrom 9.1) ist monatlich auf die unter Ziffer IV Nr. 10.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Probenahme ist nach Möglichkeit unmittelbar nach Wiederaufnahme der Abflutung vorzunehmen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen. Für jede Untersuchung sind der Zeitpunkt der Probenahme und der Zeitpunkt der letzten der Probenahme vorangegangenen Biozidbehandlung zu erfassen und im Eigenkontrollbericht anzugeben.
- 8.4. Das Abwasser aus der Kühlturmentleerung (Teilstrom 9.2) ist unmittelbar vor jeder Einleitung auf die unter Ziffer IV Nr. 10.3 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
- 8.5. Für die Parameter CSB und Pges ist die jeweilige im Wasser bei der Entnahme aus der Prims enthaltene und bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhandene Schadstofffracht zu ermitteln, indem die Differenz aus der Jahresfracht im Abwasser und der durch die Einsatzstoffe bedingten Jahresfracht gebildet und durch die Jahresabwassermenge dividiert wird. Die auf diese Weise ermittelten Vorbelastungswerte sind mit den ihnen zugrundeliegenden Berechnungen, Daten und Annahmen spätestens mit dem Ei-

genkontrollbericht für das Jahr 2023 erstmals und anschließend jährlich mit dem Eigenkontrollbericht dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.

9. Für das Abwasser aus der Regenerierung des Lewatitfilters (Speisewasserzeugung) (Teilstrom 10.2)
  - 9.1. Das Abwasser ist monatlich auf die unter den unter Ziffer IV Nr. 11 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
10. Für das Abwasser aus der Absalzung des Spitzenkessel FVS (Teilstrom 11.3)
  - 10.1. Das Abwasser ist monatlich auf die unter Ziffer IV Nr. 12 festgelegten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Eigenkontrollbericht spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzureichen.
  - 10.2. Für die Parameter CSB und Pges ist die jeweilige im Wasser bei der Entnahme aus der Prims enthaltene und bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhandene Schadstofffracht zu ermitteln, indem die Differenz aus der Jahresfracht im Abwasser und der durch die Einsatzstoffe bedingten Jahresfracht gebildet und durch die Jahresabwassermenge dividiert wird. Die auf diese Weise ermittelten Vorbelastungswerte sind mit den ihnen zugrundeliegenden Berechnungen, Daten und Annahmen spätestens mit dem Eigenkontrollbericht für das Jahr 2023 erstmals und anschließend jährlich mit dem Eigenkontrollbericht dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.

## VI. Angaben über die Erhebung der Abwasserabgabe

Nachstehend werden die für die Erhebung der Abwasserabgabe maßgebenden Werte entsprechend § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) aufgeführt:

### Teilstrom 6.1 - Abwasser aus der Absalzung des offenen Kühlkreislaufs Hochofen 4 (OKKL-H04)

Abwasserverordnung Anhang: 31 (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe)

Jahresschmutzwassermenge: 90.000 m<sup>3</sup>

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
CSB (oxidierbare Stoffe in chemischer Sauerstoffbedarf )	80,3 mg/l
Pges (Phosphor gesamt)	3,5 mg/l
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	150 µg/l
	<b>Veranlagungswert</b>
Nges (Summe von Nitrat-, Nitrit-, Ammoniumstickstoff)	7 mg/l
Cr (Chrom, gesamt)	50 µg/l
Cu (Kupfer)	100 µg/l
Ni (Nickel)	50 µg/l
Pb (Blei)	50 µg/l
Hg (Quecksilber)	1 µg/l
Cd (Cadmium)	5 µg/l

**Teilstrom 7.1 - Abwasser aus der Absalzung der erweiterten Rückkühlanlage Hochofen 4 (ERW-RKA-HO4)**

Abwasserverordnung Anhang: 31 (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe)

Jahresschmutzwassermenge: 70.000 m<sup>3</sup>

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
CSB (oxidierbare Stoffe in chemischer Sauerstoffbedarf )	89,8 mg/l
Pges (Phosphor gesamt)	3,6 mg/l
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	150 µg/l
	<b>Veranlagungswert</b>
Nges (Summe von Nitrat-,Nitrit-, Ammoniumstickstoff)	7 mg/l
Cr (Chrom, gesamt)	50 µg/l
Cu (Kupfer)	100 µg/l
Ni (Nickel)	50 µg/l
Pb (Blei)	50 µg/l
Hg (Quecksilber)	1 µg/l
Cd (Cadmium)	5 µg/l

**Teilstrom 7.3 - Abwasser aus der Rückspülung des Sandfilters der erweiterten Rückkühlanlage Hochofen 4 (ERW-RKA-HO4)**

Abwasserverordnung Anhang: 31 (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe)

Jahresschmutzwassermenge: 63.000 m<sup>3</sup>

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
CSB (oxidierbare Stoffe in chemischer Sauerstoffbedarf )	89,8 mg/l
Pges (Phosphor gesamt)	3,6 mg/l
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	150 µg/l
	<b>Veranlagungswert</b>
Nges (Summe von Nitrat-,Nitrit-, Ammoniumstickstoff)	7 mg/l
Cr (Chrom, gesamt)	50 µg/l
Cu (Kupfer)	100 µg/l
Ni (Nickel)	50 µg/l
Pb (Blei)	50 µg/l
Hg (Quecksilber)	1 µg/l
Cd (Cadmium)	5 µg/l

**Teilstrom 8.1 - Abwasser aus der Absalzung des Kühlkreislaufs der 13 MW Turbine**

Abwasserverordnung Anhang: 31 (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe)

Jahresschmutzwassermenge: 54.000 m<sup>3</sup>

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
CSB (oxidierbare Stoffe in chemischer Sauerstoffbedarf )	79,2 mg/l
Pges (Phosphor gesamt)	3,5 mg/l
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	150 µg/l
	<b>Veranlagungswert</b>
Nges (Summe von Nitrat-,Nitrit-, Ammoniumstickstoff)	7 mg/l
Cr (Chrom, gesamt)	50 µg/l
Cu (Kupfer)	100 µg/l

Ni (Nickel)	50 µg/l
Pb (Blei)	50 µg/l
Hg (Quecksilber)	1 µg/l
Cd (Cadmium)	5 µg/l

**Teilstrom 9.1 - Abwasser aus der Absalzung der Kühlkreisläufe der Dampfkesselanlagen D1 und D2**

Abwasserverordnung Anhang: 31 (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe)

Jahresschmutzwassermenge: 187.800 m<sup>3</sup>

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
CSB (oxidierbare Stoffe in chemischer Sauerstoffbedarf)	79,2 mg/l
Pges (Phosphor gesamt)	3,5 mg/l
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	150 µg/l
	<b>Veranlagungswert</b>
Nges (Summe von Nitrat-, Nitrit-, Ammoniumstickstoff)	7 mg/l
Cr (Chrom, gesamt)	50 µg/l
Cu (Kupfer)	100 µg/l
Ni (Nickel)	50 µg/l
Pb (Blei)	50 µg/l
Hg (Quecksilber)	1 µg/l
Cd (Cadmium)	5 µg/l

## VII. Verwaltungsgebühr

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Besondere Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] € (Postgebühren für Zustellungen) und [REDACTED] € (Kosten öffentlicher Bekanntmachungen) entstanden und zu erstatten.

Den Gesamtbetrag von [REDACTED] € bitte ich unter Angabe des

Verwendungszwecks: \_\_\_\_\_

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: [REDACTED]

SWIFT-BIC: [REDACTED]

## VIII. Hinweise

1. Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
2. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt gemäß § 18 Abs. 1 WHG.
3. Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

## IX. Begründung

### Verfahrensrechtliche Anforderungen

Mit Schreiben vom 07.11.2018 hat die AG der Dillinger Hüttenwerke (im Folgenden „Dillinger Hütte“) einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WHG zur Einleitung von Abwasser an der Einleitstelle E 11 in die Prims gestellt. Die vollständigen Antragsunterlagen lagen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) seit dem 01.08.2022 vor.

Das Einleiten von Abwasser in die Prims stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 SWG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als untere Wasserbehörde.

Die Entscheidung über den Antrag hat gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in einem Verfahren nach den §§ 3 bis 6 IZÜV zu ergehen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV ist die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in dem Verfahren zu beteiligen.

Die Veröffentlichung des Vorhabens und die Bekanntmachung der Auslegung des Antrags sowie der dazugehörigen Unterlagen erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, auf den Internetseiten des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie in der Saarbrücker Zeitung für den Landkreis Saarlouis gemäß § 4 der IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 01.09.2022 bis einschließlich zum 04.10.2022 bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Rathaus Dillingen, Merziger Straße 51, 66763 Dillingen
- Rathaus der Kreisstadt Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Lehmkaulweg 61, 66119 Saarbrücken

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 07.11.2022 bei den oben genannten Stellen erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden im Rahmen der durchgeführten Offenlegung des Antrags keine Einwendungen erhoben. Der für den 08.12.2022 vorgesehene Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 Abs. 1 9. BImSchV nicht statt.

### Materiell-rechtliche Anforderungen

Hinsichtlich § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, sind für die mit diesem Bescheid erlaubte Einleitung die Anhänge 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV) maßgeblich. In Anhang 29 Teil B Abs. 3 ist als allgemeine Anforderung festgelegt, dass die Schadstofffracht so gering zu halten ist, wie dies unter anderem durch die Weiterverwendung von Prozesswasser und Kühlwasser (Nr. 2), die Schlackengranulation mittels Prozesswasser oder Kühlwasser (Nr. 3) und die Nutzung des verschmutzten, von befestigten Flächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers (Nr. 4) möglich ist. Die Dillinger Hütte hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass die Fortführung der undifferenzierten innerbetrieblichen Verwendung zahlreicher Abwasserteilströme aus der Peri-

pherie des Hochofens 4 technisch nicht sinnvoll ist. Die Prüfung des ursprünglichen Antrags hat jedoch ergeben, dass einzelne Abwasserteilströme mit zumutbarem Aufwand weiterhin innerbetrieblich genutzt werden können und dementsprechend zu nutzen sind. Dieser Vorgabe ist die Dillinger Hütte durch Überarbeitung des Antrags nachgekommen, sodass die Schadstofffracht nunmehr so gering gehalten wird, wie dies durch die in der Abwasserverordnung festgelegten allgemeinen Anforderungen unter Berücksichtigung der im vorliegenden Einzelfall gegebenen Verhältnisse möglich ist. Die übrigen einschlägigen Anforderungen der Abwasserverordnung wurden als Benutzungsbedingungen für die mit dem vorliegenden Bescheid erlaubte Gewässerbenutzung übernommen.

Hinsichtlich des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 WHG hat die Dillinger Hütte eine erste gutachtliche Stellungnahme der Firma proTerra vom 07.11.2018 und eine zweite gutachtliche Stellungnahme der Firma proTerra vom 27.04.2022 vorgelegt. Die Prüfung der Gutachten hat ergeben, dass die herangezogenen Grundlagen und Methoden für die Bewertung der beantragten Einleitung grundsätzlich geeignet und die prognostizierten Auswirkungen auf den Zustand der Prims im Sinne der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nachvollziehbar sind. Allerdings ergibt sich bei der maximalen beantragten Einleitmenge bei Regenwetter, die sich aus der unter Zugrundelegung des maßgeblichen Bemessungsregens sowie der angeschlossenen undurchlässigen Fläche ergebenden Niederschlagswassermenge zuzüglich der maximal im Betrieb anfallenden Schmutzwassermenge zusammensetzt, eine rechnerische Überschreitung der in Anlage 8 der OGewV festgelegten ZHK-UQN für den Parameter Quecksilber in der Prims. Unter Anwendung der von der Firma proTerra gewählten Methodik ergibt sich eine entsprechende rechnerische Überschreitung bei Einleitmengen von mehr als 1700 m<sup>3</sup>/h. Um eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Prims zu vermeiden, wurde die Einleitmenge im vorliegenden Bescheid auf einen Höchstwert von 1700 m<sup>3</sup>/h begrenzt. Die vorgenannte, von dem Antrag der Dillinger Hütte abweichende Festlegung wurde gegenüber der Versagung der beantragten Erlaubnis als milderer Mittel angesehen, da entsprechende Regenerieignisse, die zu einem Abwasseranfall von mehr als 1700 m<sup>3</sup>/h führen, nur selten auftreten und mit der Kanalleitung zum Nutzwassersumpf des Pumpenhauses eine Möglichkeit zur Verwertung darüberhinausgehender Abwassermengen besteht. Aufgrund des hohen Niederschlagswasseranteils sind die aus der mikrobiologischen Belastung und dem erhöhten Salzgehalt des derzeit vollständig als Nutzwasser verwendeten Abwassers resultierenden Probleme in diesem Fall nicht zu erwarten. Es bleibt der Dillinger Hütte jedoch freigestellt, die Einhaltung der maximalen Einleitmenge durch andere Maßnahmen, beispielsweise durch die Schaffung von Regenrückhalteräumen, zu gewährleisten.

Ferner ergibt sich aus der gutachtlichen Stellungnahme der Firma proTerra vom 27.04.2022, dass die beantragte Einleitung zu einer rechnerischen Überschreitung der im Methodenhandbuch zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Saarland (Stand März 2022) festgelegten ZHK-Vorschläge (ZHK-V) für die Metalle Kupfer und Zink in der Wasserphase führt. In der OGewV sind Anforderungen für die Parameter Kupfer und Zink nur in Form von JD-UQN im Schwebstoff oder Sediment festgelegt. Eine belastbare Prognose darüber, wie sich die Einleitung von Kupfer und Zink im Abwasser auf den Gehalt der beiden Stoffe im Schwebstoff bzw. Sediment des Gewässers auswirkt, ist kaum möglich und wurde von der Antragstellerin auch nicht vorgelegt. Um eine mögliche Überschreitung der in der OGewV festgelegten JD-UQN für Kupfer bzw. Zink infolge der Einleitung frühzeitig erkennen zu können, wurde unter Ziffer V Nr. 10.1 als Auflage festgelegt, dass der Gehalt der beiden Stoffe im Schwebstoff der Prims für die ersten drei Jahre der Gewässerbenutzung zu überwachen ist. Im Rahmen der Anhörung hat die Antragstellerin den Einwand erhoben, dass die örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit für etablierte Verfahren der zeitintegrierenden Probenahme böten, da die geringe Wassertiefe der Prims vergleichsweise ungünstige Bedingungen für in größeren Flüssen tiefenorientiert einsetzbare Sedimentationskästen bie-

te und die Repräsentativität und Reproduzierbarkeit der Untersuchungsergebnisse daher bereits im Vorhinein infrage zu stellen sei. Diesem Einwand konnte nicht gefolgt werden. Gemäß DIN 38402-24:2007-05 sind die Schluff- und Tonpartikel in Fließgewässern vertikal relativ gleichmäßig verteilt. Zwar sedimentieren gröbere Sandpartikel vergleichsweise schneller, was gerade im Fall der Metallanalytik von Schwebstoffen von Bedeutung sein kann. Der Einfluss dieses Effektes und der bauartbedingten schlechteren Erfassung von kleinen mineralischen Partikeln und leichtem organischen Material wird jedoch dadurch minimiert, dass sich die entsprechenden Grenzwerte für Metalle gemäß Fußnote 3 der Anlage 6 der OGeWV bei der Entnahme von Sedimenten und Schwebstoffen mittels Absetzbecken oder Sammelkästen auf die Fraktion kleiner 63 µm beziehen. Demensprechend ist bei der Durchführung entsprechender Untersuchungen die von der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) entwickelte und im Arbeitspapier IV.4 der LAWA beschriebene Methode zur Gewinnung der Feinkornfraktionen kleiner 63 µm anzuwenden. Die Prüfung des mit Email vom 02.03.2023 und Email vom 04.04.2023 von der Antragstellerin vorgelegten Konzepts zur Durchführung Schwebstoffuntersuchungen hat ergeben, dass dieses für die vorliegende Fragestellung grundsätzlich geeignet ist.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch die mit diesem Bescheid erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eventueller Dritter nicht zu erwarten. Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vor, sodass die von der Antragstellerin beantragte Erlaubnis nach § 10 WHG erteilt werden konnte.

### **Nebenbestimmungen**

Die Erlaubnis nach § 10 WHG kann gemäß § 36 Abs. 2 SVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

### **Befristung**

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 SVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung), erlassen werden.

Die unter Ziffer I näher bezeichnete Erlaubnis wird gemäß Ziffer III befristet bis zum 31.12.2033 erteilt. Die Entscheidung über die Befristung erfolgte unter Abwägung des wirtschaftlichen Interesses der Antragstellerin einerseits und den Anforderungen der Gewässerbewirtschaftung sowie der zu erwartenden Weiterentwicklung des Stands der Technik andererseits.

### **Bedingungen**

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 SVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung), erlassen werden.

Die unter Ziffer IV dieses Bescheides festgelegten Benutzungsbedingungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist, und deren Einhaltung gemäß § 57 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WHG Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ist. Werden Abwasserströme, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, gemeinsam eingeleitet, so ist gemäß § 3 Abs. 6 AbwV für jeden Parameter die jeweils maßgebliche Anforderung durch Mischungsrechnung zu ermitteln. An der Einleitestelle E 11 werden Niederschlagswasser

und Abwässer von verschiedenen Anfallstellen eingeleitet, die je nach Wetter und Betriebszustand in unterschiedlichen Mengen anfallen. Aus diesem Grund lassen sich mittels Mischungsrechnung keine praktisch anwendbaren Überwachungswerte für die Einleitstelle ableiten. Daher wurden abweichend von § 6 Abs. 3 AbwV die Konzentrationswerte, die in der AbwV für die Einleitstelle festgelegt sind, als Bedingung für die Einleitung der einzelnen Abwasserteilströme in den Hüttenkanal (d.h. vor der Vermischung mit anderem Abwasser) festgelegt. Ergänzend dazu werden an das Abwasser an der eigentlichen Einleitstelle in die Prims Anforderungen bezüglich der Parameter pH-Wert, Temperatur und Fischeigiftigkeit gestellt, die unmittelbar dem Gewässerschutz dienen. Die 4-aus-5-Regel nach § 6 Abs. 1 AbwV findet für diese Anforderungen keine Anwendung.

Niederschlagswasser (Teilstrom 2) unterfällt keinem Anhang der AbwV. Unter Ziffer IV Nr. 3.1 wurde daher als Bedingung festgelegt, dass das Niederschlagswasser vor der Einleitung in die Prims dem Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu behandeln ist. Für das im Abfüllbereich der Heizöltanks anfallende Niederschlagswasser wurde unter Ziffer IV Nr. 3.2 zudem als dem Stand der Technik entsprechende Anforderung in Anlehnung an Anhang 49 (Mineralölhaltiges Abwasser) AbwV festgelegt, dass im Ablauf des Leichtflüssigkeitsabscheiders ein Konzentrationswert von 20 mg/l Kohlenwasserstoffe einzuhalten ist.

Für die Anhang 31 AbwV unterfallenden Abwasserteilströme, für die von einer signifikanten, in dem aus der Prims entnommenen Wasser enthaltenen und bei der Einleitung noch vorhandenen Schadstofffracht auszugehen ist, namentlich für

- Teilstrom 6: Abwasser aus dem offenen Kühlkreislauf Hochofen 4,
- Teilstrom 7: Abwasser aus der erweiterten Rückkühlanlage Hochofen 4,
- Teilstrom 8: Abwasser aus dem Kühlkreislauf der 13 MW-Turbine,
- Teilstrom 9: Abwasser aus den Kühlkreisläufen der Dampfkesselanlagen D1 und D2 sowie
- Teilstrom 11.3: Abwasser aus der Absalzung des Spitzenkessel FVS,

wurden gemäß Anhang 31 Teil B Abs. 4 AbwV für die Parameter CSB und Pges Überwachungswerte festgelegt, die die Vorbelastung des aus der Prims entnommenen Wassers unter Abschätzung des bei der Einleitung noch vorhandenen Anteils berücksichtigen.

Die für den Parameter CSB festgesetzten Überwachungswerte ergeben sich aus den allgemeinen in Anhang 31 Teil C AbwV festgelegten Konzentrationswerten zuzüglich der amtlich ermittelten, mit der (Mindest-)Eindickungszahl der jeweiligen Anlage und einem angenommenen Minderungsfaktor von 0,7 multiplizierten Vorbelastung von 16 mg/l:

$$\ddot{U}W_{CSB} = \ddot{U}W_{CSB, \text{Anhang 31 Teil C}} + \text{Eindickungszahl} \cdot 0,7 \cdot 16 \frac{\text{mg}}{\text{l}}$$

Die für den Parameter Pges festgesetzten Überwachungswerte ergeben sich aus den allgemeinen in Anhang 31 Teil C AbwV festgelegten Konzentrationswerten zuzüglich der amtlich ermittelten, mit der (Mindest-)Eindickungszahl der jeweiligen Anlage und einem angenommenen Minderungsfaktor von 0,7 multiplizierten Vorbelastung von 0,2 mg/l:

$$\ddot{U}W_{Pges} = \ddot{U}W_{Pges, \text{Anhang 31 Teil C}} + \text{Eindickungszahl} \cdot 0,7 \cdot 0,2 \frac{\text{mg}}{\text{l}}$$

Mit den auf der vorstehend beschriebenen Grundlage ermittelten Überwachungswerten werden die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung für den Einzelfall rechtsverbindlich festgelegt und die Vorbelastung abschließend berücksichtigt. Bei einer Änderung der amtlich ermittelten Vorbelastung oder bei Änderungen, die zu einer Erhöhung des Anteils der aus der Vorbelastung stammenden Schadstofffracht der Abwässer führen, können die Überwachungswerte auf Antrag neu festgesetzt werden. Änderungen, die zu einer Verringerung des Anteils der aus der



Vorbelastung stammenden Schadstofffracht der Abwässer führen, sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.

## Auflagen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 SVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage), verbunden werden.

Die Auflagen unter Ziffer V dieses Bescheides dienen der Sicherung sowohl einer fachgerechten Durchführung des Vorhabens als auch der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung.

Die Auflagen 1.1, 1.2, 1.4 bis 1.6 sowie 2.1 bis 2.5 dienen der Schaffung der für eine wirksame Eigenkontrolle und behördliche Überwachung notwendigen Voraussetzungen.

Mit Auflage 1.3 werden unter Berücksichtigung der im vorliegenden Fall gegebenen Verhältnisse konkrete Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Gewässer im Fall von Betriebsstörungen und Unfällen festgelegt.

Die Auflagen 1.7, 1.9 und 1.10 dienen der Überwachung und Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der Einleitung auf die Prims. Um unterschiedliche Gewässerzustände, insbesondere Phasen mit Niedrigwasserabfluss erfassen zu können, sind die Untersuchungen gemäß den Auflagen 1.9 und 1.10 über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren durchzuführen. Durch die Temperaturmessungen gemäß Auflage 1.9 soll eine mögliche Erwärmung der Prims durch die Einleitung von Abwasser der Dillinger Hütte abgebildet werden. Bezüglich Auflage 1.10 wird auf die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot auf Seite 22 und 23 verwiesen.

Auflage 1.8 legt den Umfang der Eigenkontrolluntersuchungen an der Einleitstelle E 11 fest. Soweit sich diese auf die unter Ziffer IV Nr. 2 begrenzten Parameter beziehen, dient die Auflage der sicheren Einhaltung der festgelegten Benutzungsbedingungen. Die Eigenkontrolle der übrigen Parameter dient dazu, den Eintrag von für den Zustand der Prims relevanten Stoffen zu überwachen bzw. etwaige Störungen im Einzugsbereich der Einleitstelle E 11 erkennen zu können.

Mit den Auflagen gemäß Ziffer V Nr. 3 bis 9 werden Eigenkontroll- und Dokumentationspflichten festgelegt, die unmittelbar auf die Einhaltung der für die jeweiligen Abwasserteilströme festgelegten Benutzungsbedingungen ausgerichtet sind.

Mit Auflage 3.1 soll zudem gewährleistet werden, dass der Eintrag von Stoffen über die Niederschlagsentwässerung auf ein unvermeidbares Maß begrenzt wird. Die Auflagen 3.3 bis 3.9 dienen der Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheidern.

Die Auflagen 5.6, 6.6, 7.5, 8.5, 10.2 dienen dazu, die Adäquatheit der für die oben genannten Abwasserteilströme unter Annahme eines Minderungsfaktors von 0,7 abgeleiteten Vorbelastungswerte beurteilen und ggf. zutreffendere Überwachungswerte festlegen zu können. Dazu sind für die betreffenden Teilströme die in dem Wasser bei der Entnahme aus der Prims jeweils enthaltene und bei der Einleitung in das Gewässer tatsächlich noch vorhandene Schadstofffracht für die Parameter CSB und Pges zu ermitteln, indem für die jeweiligen Anlagen die Differenz aus der Jahresfracht im Abwasser und der durch die Einsatzstoffe bedingten Jahresfracht gebildet und durch die Jahresabwassermenge dividiert wird:

$$\text{Vorbelastung Einleitung} = \frac{\text{Jahresfracht im Ablauf} - \text{Jahresfracht aus Einsatzstoffen}}{\text{Jahresabwassermenge}}$$

Aufgrund der im Kühlwasser des Kühlkreislaufs der 13 MW-Turbine sowie im Kühlwasser der Kühlkreisläufe der Dampfkesselanlagen D1 und D2 festgestellten, vergleichsweise hohen CSB-Werte war zwischenzeitlich als weitere Auflage vorgesehen, dass die vorstehend genannten Anlagen mit Teilstromfiltern nachgerüstet werden sollten, um den Nährstoffgehalt im Kühlwasser

zu verringern und auf diese Weise den Biozideinsatz und die sich daraus ergebende Schadstofffracht zu minimieren. Der Einsatz einer solchen feinen Bypassfiltration wird beispielsweise in der VDI-Richtlinie 2047 („Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen“) Blatt 2 als Maßnahme zur Verringerung des Biozidbedarfs genannt. Im Rahmen der Anhörung hatte die Dillinger Hütte gegen die betreffende Auflage unter anderem eingewandt, dass diese aufgrund der damit verbundenen Investitionskosten nicht verhältnismäßig erscheine. Dem „Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen“ zufolge sind die effektiven Kosten für die Teilstromfiltration abhängig von den damit erzielten Resultaten, die sich in verminderten Betriebskosten niederschlagen. In dem dort betrachteten Beispielfall wurden die Betriebskosten der Chlorung um 85 % vermindert; die Amortisationszeit für die Investition wurde auf drei bis vier Jahre geschätzt. Der Dillinger Hütte wurde daher aufgetragen, die Möglichkeiten einer Nachrüstung zu prüfen und dabei den Investitionskosten die Betriebskosten für die Wasserbehandlung gegenüberzustellen. Mit Schreiben vom 30.11.2022 hat die Dillinger Hütte eine entsprechende Stellungnahme vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass im vorliegenden Fall die für eine Nachrüstung erforderlichen Investitionskosten selbst unter günstigen Annahmen die zu erwartenden jährlichen Betriebskosteneinsparungen um mehr als das 30-fache übersteigen würden. Da zudem nicht abzuschätzen ist, in welchem Maß der Bedarf an Wasserbehandlungsmitteln durch die Nachrüstung von Teilstromfiltern im Einzelfall tatsächlich verringert werden kann, und da zwar im Hintergrundpapier zu Anhang 31 AbwV darauf hingewiesen wird, dass bei nassen Kühlverfahren zunächst konstruktive und betriebliche Maßnahmen zu prüfen sind, um mit einem möglichst geringen Einsatz von Kühlwasseradditiven auszukommen, die Umsetzung entsprechender Maßnahmen aber im Text des Anhangs selbst nicht als Anforderung genannt wird, konnte der von der Dillinger Hütte vertretenen Auffassung, dass eine Nachrüstung nicht verhältnismäßig sei, gefolgt werden, sodass von der Festlegung einer entsprechenden Auflage abgesehen wurde.

#### Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2022 (Amtsbl. I S. 1153) geändert worden ist.

### **X. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Im Auftrag

gez.

